

Zw

Sz

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4312

Erfahrungen
der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

Referat bei der Tagung der Generalstaatsanwälte
am 16.5.1961 in Bremen

Als ich vor nunmehr zwei Jahren vor Ihnen in Hamburg über die Tätigkeit der Zentralen Stelle berichtete, haben weder Sie noch ich einen auch nur annähernden Überblick über das Ausmass der noch ungesühnten nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gehabt und über den in diese Verbrechen verstrickten Personenkreis. Während meine Mitarbeiter und ich damals noch davon ausgingen, dass Angehörige der Kriminal- und Ordnungspolizei **nur** in einigen wenigen Ausnahmefällen an den Massenverbrechen beteiligt gewesen seien, mussten wir mit jedem weiteren Monat unserer Tätigkeit feststellen, dass Polizeibeamte, die heute wieder zum Teil in leitenden Stellen sind, in gerade zu erschreckendem Ausmass an jenen verbrecherischen Massnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber aktiv mitgewirkt haben.

Ich glaube, dass das ganze Ausmass dieser Verstrickung überhaupt nur der Zentralen Stelle bekannt ist, weil hier die Erkenntnisse zusammenlaufen. Noch vor stark einem Jahr erklärte mir ein Minister bei der Erörterung der Frage, inwieweit Polizeibeamte an den Massenverbrechen beteiligt gewesen seien, er sei beruhigt, in seinem Lande seien jedenfalls keine Polizeibeamte im Dienst, die an solchen Verbrechen beteiligt gewesen seien. Knapp ein halbes Jahr später waren in diesem Lande vier aktive Oberbeamte und ein Ruhestandsbeamter in Haft, drei weitere vom Dienst suspendiert, gegen sieben weitere laufen Ermittlungen. Dabei stellte sich heraus, dass sich in diesem Land die Oberbeamten eines ehemaligen Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD wieder im Dienst

befanden, so dass man praktisch davon sprechen kann, dass sich in diesem Land der ehemalige Kommandeur der Sicherheitspolizei neu konstituiert hat. Es konnte dabei eindeutig festgestellt werden, wie zunächst der ehemalige stellvertretende Kommandeur der Sicherheitspolizei mit Hilfe von Persilscheinen seiner früheren Mitarbeiter wieder in den Dienst gekommen war und wie er dann seine ehemaligen Mitarbeiter und Freunde nachgezogen hatte.

In einem anderen Land sind bis jetzt 131 Polizeibeamte aller Dienstgrade verdächtig, an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen beteiligt gewesen zu sein. Davon sind sieben Oberbeamte und 21 mittlere Beamte entweder in Haft oder vom Dienst suspendiert.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen Bundesländern. Was diese Tatsache für die Justiz und insbesondere für die Staatsanwälte bedeutet, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Ich darf nur zwei bereits früher gestellte Fragen wiederholen:

- a) Mit welchem moralischen Recht verfolgt ein Mann, an dessen Händen das Blut von hunderten und tausenden Unschuldiger klebt, einen Mörder unserer Tage? und
- b) kann es sich ein Rechtsstaat und kann es sich insbesondere der zur Hüting der Rechtsstaatlichkeit berufene Staatsanwalt leisten, aus solchen Händen ein Ermittlungsergebnis entgegenzunehmen?

Aus meinen bisherigen Ausführungen ist wohl auch ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten die Aufklärung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verbunden ist. Diese Schwierigkeiten wurden von uns schon frühzeitig erkannt, weshalb die Forderung erhoben wurde, aus befähigten und hinsichtlich ihrer Vergangenheit einwandfreien Beamten in jedem Land Sonderkommissionen der Polizei zu bilden. Nur auf diese Sonderkommissionen kann

sich die Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stützen. Wenn diese Sonderkommissionen aber eine wirklich erfolgversprechende Arbeit leisten sollen, dann müssen sie in technischer und personeller Hinsicht so ausgestattet sein, dass sie auch eine Unterstützung der Staatsanwaltschaften sind. Auf der anderen Seite ist es natürlich auch notwendig, dass sich die Staatsanwälte der Sonderkommissionen bedienen und vor allem, dass die Sonderkommissionen über die in ihrem eigenen Lande anhängigen einschlägigen Verfahren unterrichtet sind, denn häufig überschneiden sich solche Verfahren mit Verfahren anderer Staatsanwaltschaften. Ohne Kenntnis der eigenen Verfahren kann eine Sonderkommission, die beispielsweise Amtshilfe in einem bei einer anderen Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren leistet, etwaige Zusammenhänge nicht erkennen und Hinweise von einem Verfahren zum anderen geben.

Eine weitere Voraussetzung für die rasche und sachgemäße Aufklärung von solchen Verfahren ist, dass sich der sachbearbeitende Staatsanwalt selbst in die Ermittlungen aktiv einschaltet. Ich habe bereits vor zwei Jahren, in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung der Zentralen Stelle, ausgeführt, dass die Ermittlungen nicht auf einen Täter allein beschränkt bleiben dürfen und dass Tatkomplexe nicht aufgespalten werden sollten. Diese Erkenntnis hat sich leider nur teilweise durchgesetzt. Gestatten Sie mir dafür einige Fälle als Beispiele anzusprechen, und fassen Sie es bitte nicht so auf, als ob ich mir anmassen wollte, Lob oder Tadel auszuteilen, sondern halten Sie es mir zugute, dass ich einmal vor diesem berufenen Gremium meine Sorgen ausspreche. In diesem Zusammenhang müssen die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen erwähnt werden, die sich bisher durchweg an die Verwaltungsvereinbarung gehalten haben und grosse zusammenhängende Komplexe aufklären. Ich darf nur an das Konzentrationslager Auschwitz, an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin sowie an das Tatgeschehen

in Litauen erinnern, an dem massgeblich der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kowno beteiligt war. Die Zusammenarbeit mit den hessischen Staatsanwaltschaften und der hessischen Sonderkommission hat reiche Früchte getragen. Ich darf aber auch die Staatsanwaltschaft München erwähnen, der im Zuge der Unterbrechung der Verjährung vom Bundesgerichtshof die Aufgabe gestellt wurde, das gesamte Tatgeschehen im Gebiete der Einsatzgruppe D aufzuklären. Um auch in diesem Falle etwas anschaulicher zu werden, darf ich ausführen, dass es sich nicht nur um den Stab der Einsatzgruppe D, sondern um vier diesem Stab unterstellte Einsatzkommandos mit weiteren Teilkommandos handelt, die im Gebiete der Heeresgruppe Süd in Erscheinung getreten sind. Der Bundesgerichtshof hat damit die Staatsanwaltschaft München und die bayerische Sonderkommission vor die Aufgabe gestellt, gegen mehrere 100 Personen zu ermitteln, die an der Tötung von rund 100 000 Menschen beteiligt waren. Muss eine Staatsanwaltschaft, die einen solchen Komplex übertragen erhält, nicht unwillkürlich fragen: und was tun die Anderen? Nur ergänzend möchte ich erwähnen, dass die Staatsanwaltschaften München I und München II darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Grossverfahren haben. Ich könnte aber weitere Staatsanwaltschaften aus jedem Land anführen, die sich an die Verwaltungsvereinbarung halten und grosse Tatkomplexe aufklären, einfach aus der Erkenntnis heraus, dass nur auf diese Weise das gesamte Tatgeschehen erfasst und aufgeklärt werden kann und dass nur so die Stellung und Mitwirkung des einzelnen Beschuldigten in diesem Tatgeschehen ermittelt werden kann. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, dass der zufällig ermittelte und vor dem Schwurgericht stehende SS-Oberscharführer stellvertretend für all das einstehen muss, was in jener Zeit an seinem Einsatzort geschehen ist. Dass ich hier nicht theoretische Erwägungen anstelle, kann ich Ihnen an zwei Beispielen demonstrieren.

Im Jahre 1949 wurde von einem Schwurgericht ein ehemaliger Kriminalsekretär und SS-Oberscharführer wegen seiner Beteiligung an Morden im Ghetto Minsk zu lebenslangem Zuchthaus rechtskräftig verurteilt. Bereits damals wurden während der Ermittlungen und in der Hauptverhandlung Namen wie Ehrlinger, Heuser u.a. genannt. Erst durch die Tätigkeit der Zentralen Stelle wurden gegen diese Personen Verfahren eingeleitet, wobei es sich herausstellte, dass die vorgenannten ehemaligen SS-Führer bei verschiedenen Dienststellen an Massenverbrechen beteiligt gewesen waren, so dass zwei Grossverfahren eingeleitet und an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden mussten. Im Verfahren Ehrlinger u.a. ist das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in Karlsruhe eröffnet. Im Falle Heuser u.a. ist demnächst mit der Eröffnung der Voruntersuchung beim Landgericht in Mainz zu rechnen.

In beiden Fällen haben die Staatsanwaltschaften bis zur Anklagereife selbst ermittelt, ehe sie in die Voruntersuchung gegangen sind.

In einem anderen Falle wurden ebenfalls im Jahre 1949 vor einem Schwurgericht zwei ehemalige SS-Oberscharführer wegen ihrer Beteiligung an Tötungen in Wilna zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Auch in diesem Falle wurde schon damals der Name des SS-Standartenführers Jäger als Führer des Einsatzkommandos 3 der Einsatzgruppe A und als späterer Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kowno sowie weitere SS-Führer dieser Dienststelle genannt. Erst durch die Tätigkeit der Zentralen Stelle wurde Jäger im Sommer 1959 ermittelt, wobei es sich herausstellte, dass er schon jahrelang mit seinen richtigen Personalien polizeilich gemeldet war, trotz Aus schreibung mit Lichtbild aber nicht gefunden werden konnte. Das Verfahren gegen Angehörige des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Kowno steht vor dem Abschluss. Die Voruntersuchung soll demnächst beantragt werden. In diesen beiden Fällen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die

Taten jener abgeurteilten SS-Oberscharführer wohl rechtlich und tatsächlich anders gewürdigt worden wären, wenn diese Angeklagten nicht allein vor dem Schwurgericht gestanden hätten, sondern in einer Reihe mit ihren damaligen Vorgesetzten, welche die verbrecherischen Befehle gegeben hatten.

Die Ermittlung von Tatkomplexen soll also nicht nur das Tatgeschehen soweit als möglich klären, sondern auch dazu beitragen, den Tatbeitrag des einzelnen Täters festzustellen. Dies scheint mir deshalb wichtig, weil in letzter Zeit von einzelnen Staatsanwaltschaften dazu übergegangen wurde, die damaligen Dienststellenleiter, welche durchweg einen höheren SS-Dienstgrad innehatten, als Gehilfen Hitlers, Himmlers und Heydrichs anzuklagen, während die ausführenden untergeordneten Organe wegen Mordes verurteilt wurden.

Gestatten Sie mir, einen Nichtjuristen aber einen guten Sachkenner mit sehr viel Gerichtserfahrung, zu Wort kommen zu lassen. Es handelt sich um den Göttinger Dozenten für Zeitgeschichte, Dr. Hans-Günter Seraphim, der häufig als Gutachter von Gerichten zugezogen wird. Er schrieb mir u.a. am 17.2.1961:

„Die ersten drei Tage des Ansbacher Verfahrens haben leider meine bisherigen Erfahrungen in KZ-Prozessen bestätigt. Es begann wieder mit dem üblichen „Zeugensalat“. Die Schwierigkeiten zeigten sich sofort, die daraus resultieren, dass nach rund 20 Jahren das Erinnerungsvermögen nicht mehr zuverlässige Aussagen zulässt. Jeder Zeuge, der etwas energisch angepackt wurde, versagte! Er fing sofort an zu schwanken, konnte seine alten Aussagen nicht mehr aufrecht erhalten, verwies auf den langen Zeitraum, - kurz wirkte unglaublich, auch wenn man seine subjektive Ehrlichkeit unterstellte. Das Gericht hatte offensichtlich keine Zeit zur Vorbereitung gehabt und wusste von der Materie wenig, schwamm. Es war glücklich, dass man mich zu Beginn geladen hatte. So ging man auf meinen Vorschlag ein und liess mich ein Gutachten über die Entwicklung der KL usw. halten, so dass ich

wenigstens eine Einführung in die Materie geben konnte. In dieser Hinsicht zeigte sich das Gericht erfreulich aufgeschlossen.

Was mich aber richtig bestürzt macht, ist die Aufgliederung oder richtiger Aufspaltung des Komplexes Gusen nach Zuständigkeiten. Der Schutzhäftlagerführer ist also in Ansbach dran, andere Verfahren laufen in Köln, Essen und Aachen. Ich ahne nicht, ob das alle sind oder noch/anderen Stellen der Komplex von behandelt wird. Das ist doch, verzeihen Sie meine Schärfe, Wahnsinn! Man reisst die Zusammenhänge auseinander, statt an einer Stelle ein Gesamtbild zu erarbeiten. Damit nimmt man sich doch selbst die besten Möglichkeiten. Die Zügen fahren von Verfahren zu Verfahren. Sie sagen hier aus und sagen dort aus. Ein Richter fragt so, der andere so. Bekanntlich werden bei jeder neuen Befragung, die ja immer unter einem etwas anderen Blickwinkel erfolgt, ~~Die~~ Akzente verschoben. Das dient wirklich nicht der Wahrheitsfindung. Lässt es sich denn wirklich nicht erreichen, dass man diese Verfahren an einer Stelle zusammenfasst? Im Grunde liegt hier doch ein absoluter Sonderfall vor: die Verhandlung bestimmter Komplexe nach einer für Gerichte ungewöhnlich langen Zeit. Das bedeutet, dass man Richter haben muss, die sich nicht nur mit der Materie, sondern auch der Beweisführung und - Würdigung sehr eingehend vertraut machen müssen. Die heutige Methode muss ja letzten Endes zu einer gewissen Oberflächlichkeit führen, da kein Richterkollegium in der Lage ist, sich so mit der Materie vertraut zu machen, wie es notwendig wäre. Ohne wirkliche Kenntnis der damaligen Atmosphäre ist doch ein gerechtes Urteil einfach nicht möglich. Wer aber vermag sich diese in wenigen Wochen zu erarbeiten? Auch der beste und kundigste Sachverständige ist aber nicht in der Lage, in seinem Gutachten diesen Mangel auszugleichen. Viele der jungen Richter und Staatsanwälte haben die Zeit nicht mehr bewusst erlebt. Sie sind nach meinen Erfahrungen garnicht in der Lage, sich ein wirklich zutreffendes Bild zu schaffen. Sie urteilen und werten, wie könnte es anders sein, von heute aus. Damit wird

man den Dingen jedoch nicht gerecht. Ich wünsche, es wäre möglich, alle einschlägigen Verfahren vor mehrere immer nur mit diesen Dingen befasste Gerichte zu bringen. Dann hätte man Richter, die sich wirklich aus eigener Sachkenntnis mit den Verfahren beschäftigen und entsprechend urteilen könnten. Damit wäre auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt.

Leider weiss ich, dass dieses wohl den bestehenden Gesetzen widerspricht. Vermutlich würde auch sofort der Vorwurf erhoben werden, man führe wieder Sondergerichte ein. Aber die Durchführung, wie sie heute praktiziert wird, macht mir sehr erheblichen Kummer. Und den wollte ich einmal bei Ihnen abladen."

Verzeihen Sie, dass ich hier meinem Prinzip untreu geworden bin und einen Namen genannt habe, aber ich wollte den Brief unmittelbar zu Ihnen sprechen lassen. Lassen Sie mich aber bei diesem Verfahren bleiben. Die Staatsanwaltschaft hatte durch ihre Ermittlungen umfangreiche Erkenntnisse über das Lager Gusen zusammengetragen. Angeklagt wurde jedoch nur der Schutzhaftlagerführer und ein ehemaliger Kapo, während gegen die übrigen, der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Beschuldigten je ein neues Verfahren eingeleitet wurde. Für jeden Beschuldigten wurden einige Formblätter mit zum Teil fragmentarischen Protokollschriften angefertigt. Auf diese Weise entstanden 150 Einzelverfahren, die an die Zentrale Stelle nach und nach über sandt wurden. Ich habe die Bearbeitung abgelehnt und die Verfahren über das zuständige Justizministerium an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben. Nach einem abschliessenden Bericht der Staatsanwaltschaft vom 6.12.1960 wurden nicht nur 150, sondern 236 Einzelverfahren abgetrennt und eingeleitet. Von diesen Verfahren wurden 28 eingestellt, weil die Beschuldigten bereits gestorben waren, 8 wurden gemäss § 154 StPO eingestellt, weil die Täter bereits in anderen Verfahren rechtskräftig verurteilt worden waren, 3 weil bereits bei anderen

Staatsanwaltschaften wegen desselben Sachverhalts Verfahren anhängig waren, 2 weil eine Überführung der Beschuldigten offensichtlich ausgeschlossen war. 9 Fälle wurde an die für den Wohnsitz der einzelnen Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Rest wurde an eine Staatsanwaltschaft abgegeben mit dem Antrag, die Verfahren miteinander zu verbinden, was dankenswerterweise durch die Staatsanwaltschaft Hamburg geschehen ist.

Eine weitere Erfahrung zur Veranschaulichung der Ausführungen von Professor Dr. Seraphim:

In einem Konzentrationslagerprozess, zu dem der Sachverständige ebenfalls zugezogen worden war, fragte er zu Beginn der Hauptverhandlung den Vorsitzenden, welche Dokumente zur Verfügung stünden. Der Vorsitzende erklärte, dass ein Strafreisterauszug des Angeklagten eingeholt worden sei. Der Sachverständige konnte und wollte diese Auskunft nicht glauben und fragte, ob sich denn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nicht an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg gewandt habe, um dort Dokumente über das betreffende Konzentrationslager und das spezielle Tatgeschehen anzufordern, worauf ihm erwidert wurde, was denn das für eine Institution sei, man habe noch nie etwas von deren Existenz gehört. So geschehen im Frühjahr 1961 vor einem deutschen Gericht.

Und noch eine weitere Beobachtung:

Im Herbst 1960 fand vor einem Schwurgericht die Hauptverhandlung gegen einen Arzt statt, dem u.a. zum Vorwurf gemacht worden war, in einem grossen Vernichtungslager sogenannte Selektionen, also Auswahl nach Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen, vorgenommen zu haben. Diese Selektionen fanden unmittelbar nach Ankunft der Transporte an der Rampe des Lagers statt. Frauen mit Kindern, Kinder, Alte und Gebrechliche wurden aussortiert und anschliessend sofort vergast. Ein ausländischer Zeuge, der zu diesem Prozess geladen worden war, berichtete mir in Gegenwart von Herrn Generalstaatsanwalt Bauer über den Verlauf seiner Vernehmung.

Nachdem er die Frage beantwortet habe, ob er den Angeklagten kenne, sei er aufgefordert worden, darüber auszusagen, was er über dessen Tätigkeit wisse. Er habe erklärt, er habe den Angeklagten mehrfach an der Rampe in Birkenau gesehen. Der Vorsitzende habe ihn darauf mit milder Stimme unterbrochen und ihm erklärt: „Herr Zeuge, es geht hier nicht um Birkenau, sondern um Auschwitz. Also Herr Zeuge, was wissen Sie über Auschwitz und den Angeklagten?“ Der Zeuge setzte erneut an: „Ich habe, wie bereits ausgeführt, den Angeklagten mehrfach in Birkenau“ - weiter kam er nicht. Dieses Mal unterbrach ihn der Vorsitzende mit gehobener Stimme und erklärte ihm: „Herr Zeuge, ich habe Ihnen bereits erklärt, dass es hier nicht um Birkenau sondern um Auschwitz geht. Sind Sie der deutschen Sprache nicht mächtig, soll ich vielleicht einen Dolmetscher zuziehen?“ Darauf der Zeuge: „Herr Vorsitzender, ich muss aus Ihren Worten schliessen, dass Ihnen anscheinend nicht bekannt ist, dass Auschwitz und Birkenau ein Lager war und dass der Gleisanschluss für das Hauptlager Auschwitz in dem Nebenlager Birkenau war.“ Dieser Zeuge brachte Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Bauer und mir gegenüber in zurückhaltender Form zum Ausdruck, ob es denn nicht möglich sei, zur Unterstützung der Schwurgerichte die allgemeinen Verhältnisse vor der Hauptverhandlung zu klären. Überflüssig zu sagen, dass wir gerade über Auschwitz sehr genau Bescheid wissen und eine Fülle von Dokumenten und Filmmaterial hätten anbieten können, wenn sich die Staatsanwaltschaft oder das Schwurgericht an uns gewandt hätte. Vor drei Wochen besuchte mich ein Untersuchungsrichter, dem ein Grossverfahren übertragen worden war. Er erklärte mir freiheitlich, er sei von der Sonderkommission seines Landes darauf hingewiesen worden, dass er sich doch am besten in Ludwigsburg bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in die Materie einführen lasse. Er habe vorher von der Existenz der Zentralen Stelle nicht gewusst.

Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, warum wir denn im Verfahren des Konzentrationslagers Gusen nicht koordiniert

hätten und uns in den anderen Verfahren nicht vor der Hauptverhandlung mit den betreffenden Staatsanwaltschaften in Verbindung gesetzt hätten. Ich darf dazu erklären, dass das Verfahren gegen Chmielewski nicht seinen Ausgang von der Zentralen Stelle genommen hat, dass ich aber trotzdem versucht hatte, wie auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen, eine Koordinierung zu erreichen, dass ich aber an der unterschiedlichen Auslegung des Begriffes des „Sachzusammenhangs“ in diesem wie im anderen Falle gescheitert bin. Bei der Frage Nr. 2, warum wir die betreffende Staatsanwaltschaft nicht auf die besonderen Verhältnisse in diesem oder einem anderen Konzentrationslager hingewiesen hätten, muss ich ebenfalls zu meinem Bedauern darauf hinweisen, dass diese Verfahren der Zentralen Stelle nicht gemeldet gewesen waren. Gerade diese Erfahrungen haben mich veranlasst, im Dezember 1960 den Landesjustizverwaltungen zu berichten und meine Besorgnis über die Aufsplitterung der Verfahren und deren Folgen Ausdruck zu geben. Sicherlich ist Ihnen der Bericht in der einen oder anderen Form zugänglich gemacht worden.

Es wäre ungerecht und entspräche nicht den Tatsachen, wollte ich nicht auch die zahlreichen Fälle erwähnen, in denen sich Staatsanwaltschaften erfreulich aufgeschlossen zeigen und ganze solche Komplexe sofort übernommen haben oder auf eine entsprechende Anregung der Zentralen Stelle hin Einzelverfahren, die bei anderen Staatsanwaltschaften anhängig waren, zu ihrem Tatkomplex übernommen haben. Lassen Sie mich abschliessend zu diesem Punkt noch eine Erfahrung berichten: Ein Einsatzkommando war bei der Staatsanwaltschaft A anhängig gemacht worden. Die Ermittlungen wurden vereinbarungsgemäss auf das gesamte Tatgeschehen und sämtliche Beschuldigten ausgedehnt. Der Führer dieses Einsatzkommandos beging nach einiger Zeit in der Untersuchungshaft Selbstmord. Damit entfiel die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft A. In diesem Verfahren war u.a. noch von der Staatsanwaltschaft A ein Teilkommandoführer in Haft genommen worden. Nachdem nun die vorgenannte

Staatsanwaltschaft nicht mehr zuständig war, erklärte sich die Staatsanwaltschaft B bereit, einen Beschuldigten zu übernehmen, weil dieser im Bezirk des Staatsanwaltschaft B seinen Wohnsitz hatte und aktiver Beamter gewesen war. Die restlichen Beschuldigten wurden von der Staatsanwaltschaft A durch Entscheid des Herrn Generalbundesanwalts der Staatsanwaltschaft C zugewiesen. Ohne Verbindung mit der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaft C ermittelte nun die Staatsanwaltschaft B ein kleines Teilstück aus dem Gesamtgeschehen. Der Beschuldigte wandte ein, es habe sich bei den von ihm geleiteten Massenexekutionen um völkerrechtlich anerkannte Repressalien gehandelt - eine Einwendung, der wir in letzter Zeit häufig begegnen -. Er hatte auch Erfolg, die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Daraufhin wandte sich der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft B fernmündlich an die Zentrale Stelle und verlangte, ohne selbst noch im Besitz des ablehnenden Beschlusses der Strafkammer zu sein, wir sollten ihm Hilfsstellung bei der Begründung der Beschwerde geben. Ich fragte ihn, wie er sich das vorstelle, wir müssten doch erst die Gründe des Beschlusses der Strafkammer kennen und ausserdem, was das Gericht an Beweismittel, insbesondere an Dokumenten, beigezogen habe. Ich bat ihn, mit den Akten und dem Beschluss der Strafkammer nach Ludwigsburg zu kommen. Nach einem hin und her willigte er ein. Wir mussten feststellen, dass für diesen Fall nicht alle Ereignismeldungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD beigezogen worden waren, die sich auf dieses Einsatzkommando bezogen haben. Gerade aus diesen Ereignismeldungen aber ergab sich der mit Blut gezeichnete Weg jenes Einsatzkommandos von der Reichsgrenze bis Lemberg. Ausserdem waren dem Sachbearbeiter entscheidende Aussagen anderer Angehöriger von Einsatzgruppen- und Kommandos nicht bekannt, aus denen sich eindeutig ergab, dass den Offiziersdienstgraden bei den Einsatzkommandos schon bei ihrem Abrücken von ihren Aufstellungsorten ihre Aufgabe, nämlich die Vernichtung der Juden in den Ostgebieten, bekanntgegeben worden war. An die Staatsanwaltschaft C, die den weiteren Gesamtkomplex aufklärt, war von der Staatsanwaltschaft B ebenfalls nicht herangetreten worden, weshalb die dort

gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls nicht in das Verfahren der Staatsanwaltschaft B eingeführt worden waren.

Ich habe alle diese Beispiele nicht aufgeführt, um Kritik zu üben, sondern um zu zeigen, wohin es führt, wenn ein Tatgeschehen nicht von einer und derselben Staatsanwaltschaft ermittelt wird. Ich könnte diese Beispiele beliebig fortsetzen, glaube aber, dass die wenigen schon genügen.

Sie werden nun einwenden, dass man einen Tatkomplex, wie den der Einsatzgruppe D, der ja der Staatsanwaltschaft München I übertragen wurde, niemals vor einem Schwurgericht verhandeln könne. Diesem Einwand muss ich entgegenhalten, dass ich immer nur betont habe, dass die Ermittlungen zentral geführt werden müssen. Sind die Ermittlungen durchgeführt, dann kann und muss sich die Staatsanwaltschaft überlegen, welche Teilkomplexe abgetrennt und an eine andere Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Hauptverhandlung abgegeben werden können. In diesem Stand des Verfahrens ist eine Abtrennung auch ohne weiteres möglich, weil dann die Zusammenhänge des Gesamtgeschehens geklärt sind und wenn die Akten von Anfang an mehrfach angelegt werden, wie dies bei der Zentralen Stelle geschieht, und von uns immer wieder bei den Staatsanwaltschaften angeregt wird, bedeutet die Abtrennung auch keine Erschwerung für die nunmehr für das Teilstück zuständig gewordene Staatsanwaltschaft. Ich darf gerade im Falle der Einsatzgruppe D betonen, dass nicht die Zentrale Stelle, sondern der Bundesgerichtshof diese grosszügige Auslegung des Begriffs des Sachzusammenhangs praktiziert hat.

Es ist m.E. wohl zu überlegen, ob die Ermittlungen, die bei einer Staatsanwaltschaft angelaufen sind, nicht bei dieser Staatsanwaltschaft so lange belassen werden können, selbst wenn sie beispielsweise durch den Tod des Hauptbeschuldigten nicht mehr zuständig ist, bis sich der nunmehr zuständig gewordene Staatsanwalt in die Materie eingearbeitet hat. Dies könnte m.E. ohne weiteres dadurch geschehen, dass die nunmehr

zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sachbearbeiter für die Dauer der Einarbeitung an die vorher zuständige Staatsanwaltschaft abordnet.

Lassen Sie mich abschliessend noch einmal ausdrücklich betonen, dass es mir fern liegt, Kritik an den Staatsanwaltschaften zu üben. Ich fühle mich aber verpflichtet, die Situation wahrheitsgemäss darzustellen, um mich nicht selbst Vorwürfen auszusetzen, die im Falle eines Versagens der Strafjustiz gerade auf diesem Gebiet, uns alle treffen würden.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten, die ich darzustellen versucht habe, haben meine Sachbearbeiter und mich veranlasst, folgende Fragen herauszuarbeiten und zur Diskussion zu stellen:

- 1) Wäre es nicht zweckmässig, sämtliche NS-Gewaltverbrechen durch eine für einen Oberlandesgerichtsbezirk oder mehrere Oberlandesgerichtsbezirke besonders gebildete Abteilung der Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, wie dies z.B. in Hessen, neuerdings im Oberlandesgerichtsbezirk München und Stuttgart geschieht?
Soliten sich nicht die Sachbearbeiter von NS-Gewaltverbrechen oder die Abteilungsleiter wenigstens zweimal im Jahr zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch, also einer echten Arbeitstagung treffen?
- 2) Sollte nicht eine Regelung getroffen werden, wonach eine Staatsanwaltschaft, welche die Ermittlungen geführt, dann aber im Laufe des Verfahrens unzuständig geworden ist, in die Ermittlungen dergestalt eingeschaltet bleibt, dass ein Sachbearbeiter der neu zuständig gewordenen Staatsanwaltschaft in engster räumlichen Zusammenarbeit mit der ersten Staatsanwaltschaft die Ermittlungen so lange weiterführt, bis er selbst mit der Materie vertraut ist?

- 3) Sollte nicht die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen bis zum Zeitpunkt der Anklagereife selbst führen und erst dann in die Voruntersuchung gehen, wenn der Sachverhalt tatsächlich geklärt ist?
- 4) Kann nicht eine Einigung darüber erzielt werden, dass der Begriff des Sachzusammenhangs im Sinne des Bundesgerichtshofes auch von den Staatsanwaltschaften übernommen wird?

15.5.68

Biolosche
Verarbeitung

Tragi Kommt Seite

systentativ
überz.
handy

1. Keine ^{straff} Prinzipale zusammengefasst, Ermittler

bestimme: Nummern

Sta: 10 alle überordnet

(1) Zeitproblem

Personenbeschreibung

Kann nicht mehr, bis heute noch finanzieren.

Zeit-
Raum-
System

4.

Psychologisch:

Reaktionen bei den Opfern,
mit Fertig zu machen.

Unsere Verstand: Erste Sta --

Unter den Verfahren

passt nicht in das
Gedanke des Prozess-
forscher Behörde.

5.

Beurteilung des ~~gefundenen~~ ~~zusammenfassung~~

Unseren Einheit und Abhängen - Ausbildung

6.

Instinkte der Sta

7.

Demonstrationen

Beurteilung des Ergebnis

1. Kriminalpolizei -

Ist allein
verantwortlich

Keine
Vereinbarungen
14e --

2. Zahl der
Abschüsse

3. Schnellheit, mit der ein Vier in abspielen.

4. Beschleunigte Verfahren

Danvers

Danvers
Henneberg
Huber & Clark
Barker

16. 5. 68

- Nötig: 1. Dame Larin Post verhindert
Vorlesung
2. Ausarbeiten des Berichts
Kochkunst

Verhandlung:

Citro put, von
alle an Tafel

Tonbandmatri

✓ Raum

Postlachter
Postlachter

✓ Blüte

Bauer
Glooms 12¹²
verläng.
die
Tag

AG Bremen
mit
Handbuch
Dr. Künneke

12³⁰ fer BA
m. Dr. Pelden

verläng.
fz.

Fuli 18. 9. 68

Die Reise, die
meine abreise

Herrn brief n. R.

P 10.
9.70

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

I Berlin 21, den 1. April 1970
Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11

1 Js 10/65 (RSHA)

An die
Strafkammer 8
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

Betrifft: Gerichtliche Voruntersuchung
gegen frühere Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) wegen Bei-
hilfe zum Mord an 50 Offizie-
ren der Royal Air Force;

hier: Antrag auf Außerverfol-
gungsetzung gegen Regie-
rungskriminaldirektor a.D.
Kurt Amend

Anlagen: 15 Bände Akten
16 Dokumentenbände
10 Personalhefte
1 Lichtbildmappe
4 Beistücke
1 Beikarte - Sen.f.Ian. II/1910
2 Überstücke des Ermittlungs-
vermerks vom 10. 8. 1967

Nach Schließung der gerichtlichen Vorunter-
suchung übersende ich die Vorgänge mit dem
Antrag, den Angeschuldigten

Kurt Amend,
Regierungskriminaldirektor a. D.
früher Kriminaldirektor und SS-
Sturmbannführer,
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,
wohnhaft in 62 Wiestaden, Thaer-
straße 4,

gemäß §§ 198 Abs. 1, 204 Abs. 2 StPO außer
Verfolgung zu setzen.

XIV, 250a

Das Verfahren gegen den Angeklagten
Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.
Dr. Richard Schulze,
geboren am 20. September 1898 in Mainz,
hat sich durch dessen Tod am 24. Dezember 1969
erledigt. Auf die Sterbeurkunde des Standes-
amtes Buxtehude Nr. 336/1969 nehme ich Bezug.

Begründung

Das Verfahren richtet sich nur noch gegen den
früheren SS-Sturmbannführer
Regierungskriminaldirektor a. D.
Kurt Amend.

A. Objektiver Sachverhalt

XII, 53-184

Der äußere Sachverhalt des Ermittlungsver-
merks (EM) vom 10. August 1967, auf den ich
Bezug nehme, ist durch die gerichtliche
Voruntersuchung bestätigt worden.

XII, 20-22

Die persönlichen Verhältnisse des Ange-
schuldigten Amend ergeben sich aus
dem EM S. 20 - 22 und seiner Vernehmung
vom 2. Mai 1968.

XIII, 118R-121

Seine Tätigkeit als Leiter der Fahndungs-
zentrale im Amt V des RSHA (=Reichskrimi-
nalpolizeiamt (RKPA)) - Referatsleiter
VC 1 - und Vertreter des Gruppenleiters
VC - Leiter der Fahndungsgruppe:
ORR/KR Dr. Richard Schulze - ist
im EM S. 24-37 und der Vernehmung vom
2. Mai 1968 dargelegt.

XIII, 121-123R

I. Saganflucht 24./25. März 1944

1. Ausbruch

Dok.Bd. XIb, 57 ff.

Dok.Bd. XIA, 57 ff.

Wochenlang hatten Anfang des Jahres 1944 im in Sagan/Schlesien gelegenen Stalag Luft III kriegsgefangene alliierte Offiziere an einem 100 Meter langen, acht Meter unter der Erdoberfläche verlaufenden Tunnel gegraben. Die genaue Ausbruchszeit und die Teilnehmer an der Ausbruchsaktion bestimmte das Flucht-komitee. Es wählte 80 Offiziere aus und teilte sie in verschiedene Gruppen ein. Als Fluchtzeitpunkt bestimmte das Fluchtkomitee einen Schlechtwettertag, die Nacht von Freitag, dem 24., zu Sonnabend, dem 25. März 1944. Die ersten Flüchtlinge verließen den Tunnel am 24. gegen 20.00 Uhr, die letzten in den frühen Morgenstunden des 25. März 1944. Sie hatten sich als ausländische Zivil-arbeiter verkleidet und entsprechende Ausweise angefertigt. Von den 80 ge-flüchteten Offizieren entkamen 76, wäh rend vier Offiziere bereits in unmit-telbarer Nähe des Lagers von den Be-wachungsmannschaften gefasst und in das Lager zurückgebracht wurden.

Dok.Bd. XIb, 97/98

Der Leiter der KPLSt Breslau, ORR W i e l e n , löste nach Bekanntwerden der Flucht sofort nach den bestehenden Alarmplänen "Großfahndungsalarm" für das Gebiet Schlesien und die benach-barteten Gebiete Posen, Danzig und Dresden aus und unterrichtete das RKPA.

2. Fahndungsmaßnahmen des RKPA

Nachdem der Amtschef V im RSHA N e b e und der ruständige Fahndungsgruppen-

Junge:

VII, 84; XIV, 142R

X, 78ff.; XIV, 143

leiter Dr. Schulze die Großfahndung am Sonnabend vormittag, dem 25. März 1944, ausgelöst hatten, rief Dr. Schulze noch am selben Tag die Sachbearbeiter der Kriegsfahndungszentrale V C l b in seinem Dienstzimmer in Berlin-Zehlendorf/Düppel zu einer Besprechung zusammen. An ihr nahmen neben Dr. Schulze die Kriminalräte bzw. -kommissare Dr. Merten und Junge, wahrscheinlich auch Bleymehl, sowie der Angeklagte Amend teil. In dieser Besprechung gab Dr. Schulze die aus Breslau gemeldeten näheren Fluchtumstände bekannt. Außer den bereits in den Alarmplänen vorgesehenen Maßnahmen wurde jedoch nichts veranlaßt.

Für die nach Plan einzuleitenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen waren nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V C zunächst KR Dr. Merten als Leiter der Kriegsfahndungszentrale und KK Struck als Sachbearbeiter und Leiter der Kartei für "prominente Kriegsgefangene" zuständig. In Gegenwart des Angeklagten Amend erhielt deshalb KR Dr. Merten von ORR/KR Dr. Schulze den Befehl, die Fahndungssache zu bearbeiten und sich zu diesem Zweck in das RKPA Am Werderschen Markt zu begeben. Wegen der besseren Nachrichtenverbindungen sollte er von dort aus die Fahndung leiten. Die Dienststelle in Düppel und den Amtschef Nebe sollte er ständig auf dem Laufenden halten. Dr. Merten erhielt zu diesem Zweck im Zimmer des Adjutanten von Nebe - Engelmann - einen Arbeitsplatz. Engelmann arbeitete an

seinem Arbeitsplatz weiter.

X, 78 ff.

Dr. Merten mußte, wie bei allen Fahndungsvorgängen, eine Kladde führen, in der mit präziser Zeitangabe alles Wichtige, wie Ferngespräche, persönliche Gespräche und Anordnungen, Fernschreiben usw. mit zusammenfassender Inhaltsangabe einzutragen waren. Befehlsgemäß fand zwischen Dr. Merten, Dr. Schulze sowie KD Amend während der ersten Fahndungsmaßnahmen eine laufende Nachrichtenübermittlung statt.

X, 78 ff.; XIV, 143

Am Nachmittag des 25. März 1944 erschienen Dr. Schulze, Amend und Bleymehl im RKPA. Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. Merten Zeuge eines Gesprächs zwischen Nebe und Dr. Schulze, in dem Nebe besorgt darauf hinwies, daß Himmler sich über die Massenflucht sehr unwillig gezeigt habe. Währenddessen überarbeitete KD Amend die Ausschreibungstexte und zeichnete sie ab.

IX, 78, 81

Dok.Bd. X,
Exh. 2, Bl. 1

Dok.Bd. X
Exh. 2, Bl. 2-8

IX, 78

IX, 81; XIV, 143

IX, 80

Die erste Ausschreibung erschien in der Sonderausgabe des DKBbl. vom 26. März 1944. Weitere folgten am 29. März 1944, 5., 6., 13. und 17. April 1944. Die meisten Ausschreibungstexte erhielt KOS Hoffmann im RKPA von KD Amend, den er als den "spiritus rector" der Fahndung ansah, einige möglicherweise auch von KR Dr. Merten. Die Texte waren von KD Amend und KR Dr. Merten sachlich und redaktionell voll ausgearbeitet.

Ebenfalls am Nachmittag des 25. März 1944 ordnete ORR Dr. Schulze an, daß KK Bleymehl anstelle von Dr. Merten vom Zimmer des Adjutanten Engels -

X, 83

m a n n aus die zentrale Leitung der Fahndung weiterführen sollte. Am 26. oder 27. März 1944 ließ KK B l e y m e h l die Karteikarten der geflüchteten Offiziere aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene aus der Dienststelle in Zehlendorf/Düppel zum RKPA bringen. Am Abend des 27. März 1944 brach er jedoch seine Tätigkeit ab, meldete sich krank und erschien an den folgenden Tagen nicht zum Dienst.

II. Sagan-Befehl

1. Erlaß

Dok. Bd. XIII,
Bl. 53 ff.

Am 26. März 1944 (Sonntag) hielten sich Hitler, Himmler und Keitel in Berchtesgaden auf. Keitel erhielt die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Stalag Luft III am Morgen des 26. März 1944. Er hatte die Absicht, wie er wörtlich aussagte:

"den Fluchtfall - den dritten innerhalb kürzester Zeit - Hitler beim Mittags-Lagevortrag nicht zu melden, da er hoffte, daß bis dahin der größte Teil wieder eingefangen sein wird - zehn bis zwölf Stunden nach dem Ausbruch waren bereits 15 Offiziere wieder ergriffen - und damit die Angelegenheit vielleicht eine glückliche Lösung finden könnte".

Als gegen Ende des Lagevortrages Himmler erschien, meldete dieser Hitler in Gegenwart von Keitel den Sachverhalt. Es kam zu einer - wie Keitel sagte - "ungeheuer erregten Erörterung" und zu einem schweren Zusammenstoß zwischen Hitler und Keitel, der letzterem "sofort die

"unerhörtesten Vorwürfe" machte.

H i t l e r erklärte in größter Erregung:

"Hier wird ein Exempel statuiert. Diese Kriegsgefangenen werden nicht an die Wehrmacht zurückgegeben; sie bleiben bei der Polizei ..."

Ich befehle, die bleiben bei Ihnen, H i m m l e r . Die geben Sie nicht heraus".

Noch am selben Tag gab H i m m l e r in einem Fernschreiben an K a l t e n b r u n n e r den sogenannten "Sagan-Befehl" als Geheime Reichssache bekannt, der nach der Aussage des Zeugen K K M o h r vom 4. April 1946 sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

Dok. Bd. I, 78 ff

VI, 21a;

X, 190

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschießen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungsendem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuhören, ob genauso zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuhören.

gez. H i m m l e r "

Der Absender lautete "BGW", das heißt Feldkommandostelle "Bergwald", die Tarnbezeichnung für H i m m a l e r s Hauptquartier. Das Fernschreiben enthielt am unteren Rand den Vermerk:

I, 87

"Zuständigkeitshalber Amt V"

Ob dieser Vermerk von K a l t e n - b r u n n e r oder M ü l l e r angebracht worden ist, ist nicht mehr feststellbar.

2. Kenntnis des Angeklagten vom Inhalt des Sagan-Befehles

XIV, 145, 207

a) Von Dr. S c h u l z e erfuhr K D A m e n d - wie er selbst angibt - am Abend des 27. März 1944, daß "ein Führerbefehl vorläge, nach welchem die Hälfte der wiederergriffenen Fliegeroffiziere zu erschießen wären". Zu diesem Zeitpunkt waren von den 76 geflüchteten bereits 47 Offiziere wiederergriffen und davon 4 bei Danzig erschossen worden. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Erschießungen will der Angeklagte von Dr. S c h u l z e nicht mitgeteilt, auch den Text des Sagan-Befehls selbst vor Abschluß der Erschießungen nicht erhalten haben. Insbesondere bestreitet er, schon von Abend des 27. März 1944 an gewußt zu haben, daß die Offiziere "auf der Flucht", das heißt ahnungslos und hinterrücks, erschossen werden sollten.

XIV, 145

EM S. 172 ff.
Nr. 1-23, 27-28,
42-47, 51-62, 66-69
XIV, 205 - 206

b) Dem stehen frühere Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n entgegen. Am

30. Juni 1946 erklärte dieser vor den britischen Ermittlungsbehörden:

VI, 2

"Am nächsten Morgen (also am 3. oder 4. Tage) erfuhr ich in Zehlendorf - soweit ich mich erinnere von A m e n d -, daß am Tage zuvor ein Führerbefehl eingegangen war, der bestimmte, daß mehr als die Hälfte der Wiederergriffenen auf der Flucht erschossen werden sollten. Wir waren beide über diesen Befehl äußerst entsetzt. A m e n d hob noch hervor, daß es nicht etwa nur ein Befehl des RFSS, sondern ein Befehl des Staatschefs sei."

Vor dem britischen Militärgericht sagte Dr. M e r t e n als Zeuge hierzu folgendes aus:

Dok.Bd. I Bl. 124

"A m e n d sagte mir, daß Hitler befahlen hätte, daß mehr als die Hälfte der entkommenen Flieger bei einem Fluchtversuch zu erschießen seien. Er brachte seinen Schrecken über die Tatsache zum Ausdruck, daß der Befehl nicht vom Reichsführer-SS, sondern von Hitler selbst gekommen sei."

X, 77, 82

Am 10. März 1967 schränkte Dr. M e r t e n seine Aussage in diesem Punkte wesentlich ein:

vgl. auch XIV, 20

"Ob ihn A m e n d in Kenntnis gesetzt habe, daß die Gefangenen auf der Flucht erschossen werden sollten, ..." oder er dies "... ebensogut in den weiteren Erörterungen innerhalb des engsten Kreises erfahren" habe, könne er trotz sorgfältigen Nachdenkens nicht mehr aussagen."

X, 83

Gleichwohl betonte Dr. M e r t e n, daß er damals - d.h. vor dem britischen Militärgericht - genauso wie am 10. März 1967 bemüht gewesen sei,

die objektive Wahrheit auszusagen, er sich nur heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern könne.

XIV, 146

c) Der Angeklagte A m e n d seinerseits räumt ein,

1. bereits am 29. März 1944 von den ersten Erschießungen - am 27. März 1944 bei Danzig - erfahren und tags zuvor Dr. M e r t e n über den Erschießungsbefehl unterrichtet zu haben,
2. durch die laufend eingehenden Meldungen schließlich unterrichtet gewesen zu sein, daß die Offiziere "auf der Flucht" erschossen worden sind.

XIV, 146-147

XIV, 151, 207-209

Letzteres will er allerdings anfangs für eine Falschmeldung gehalten haben, wörtlich sagt er hierzu aus:

XIV, 151
vgl. auch:
XIV, 220

"Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegsgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist."

Zum Zeitpunkt befragt, ab wann er von den "Erschießungen auf der Flucht" Genaues erfahren habe, erklärt er:

XIV, 207

Dok.Bd. I, 72;
VI, 19, 20
EM S. 145

"Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, meine ich erst aus den Vollzugs meldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung M o h r s (KK Mohr kehrte aus Breslau am Morgen des 4.April 1945 zurück), W i e l e n habe ihn in Breslau im Schrank seines - Wielens - Dienstzimmer verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben."

XIV, 209
vgl. auch XIV, 220

Abschließend fügt der Angeklagte hinzu:

"Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne."

III, 120 ff.;
XI, 119 ff.;
XIV, 73 ff.; X, 141 ff.;
XIV, 166 ff.; IV, 203

d) Die noch lebenden Zeugen W e r n e r , E n g e l m a n n und R a d k e des "engsten Kreises" um H e b e haben an die Anordnung im Sagan-Befehl, die Erschießungen "auf der Flucht" durchzuführen, keine Erinnerung mehr.

Die übrigen Beteiligten an der Sagan-Fahndung im RKPA, Amtschef V N e b e , der Kriminalkommissar B l e y - m e h l und die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e sind verstorben. Kriminalkommissar S t r u c k konnte wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.

3. Ausführung des Sagan-Befehls

Die Einzelheiten der Ausführung des Sagan-Befehls sind eingehend auf den Seiten 80 - 111, 114 - 156, 166 - 178 des EM dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wirkte der Angeklagte in Kenntnis des mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Kriegsgefangenen betreffenden Tötungsbefehls bei folgenden Ausführungshandlungen mit:

XIV, 157-160;
Dok.Bd. XVI, 49-51;
Dok.Bd. X, Exh. 2, Bl. 2

XIV, 215-217

XIV, 161-162;
Dok.Bd. X, Exh. 2 Bl. 3;
Dok.Bd. XVI, Bl. 67, 68

XIV, 148, 208 ff.

XIV, 225

a) In den Fahndungsausschreibungen vom 27., 28. (29.) März 1944 ordnete er an, keine wiederergriffenen Flieger der Wehrmacht zu übergeben, sondern sie im Gewahrsam der Polizei zu lassen. Welche der Ausschreibungen er selbst verfaßte und unterschrieb, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Von einem Teil der Fahndungsschreiben nahm er als Leiter der Fahndung nur Kenntnis, indem er sie abzeichnete und sie damit billigte. Sicher ist nur, daß er das Fahndungsschreiben vom 4. April 1944 selbst fertigte und unterschrieb.

b) Als Hilfsmittel für die Weiterführung der Fahndung und zum Zwecke, die Auswahl der zu Tötenden zu erleichtern, führte er eine "Grundfahndungsliste" weiter, in die er außer den Fahndungsmeldungen die veranlaßten Maßnahmen, u. a. Überstellung an Gestapo, Erschießung usw., eintrug. Dadurch war es ihm möglich, jederzeit

- weitere Offiziere an Hand der Kriegsgefangenen-Kartei der Fahndungsgruppe V C zur Tötung durch die Gestapo auszuwählen. Für die ordnungsgemäße Führung der "Grundfahndungsaliste" war der Angeschulte A m e n d persönlich verantwortlich.
- XIV, 148-149, 161, 165
- c) Zur ständigen Unterrichtung für den RFSS und Hitler mußte A m e n d zweimal täglich Berichte anfertigen, in denen er u. a. die ausgeführten Erschießungen mitteilte.
- XIV, 149, 152, 219
- d) Bei einer Auswahl von zu tötenden Flüchtlingen überreichte A m e n d dem Amtschef V N e b e Karteikarten wiederergriffener Offiziere und war zugegen, wenn nicht gar beteiligt, als N e b e die zu Erschießenden bestimmte. Nach Eingang der Erschießungsmeldungen - jeweils etwa 2 Tage später - wurden die Karteikarten der Erschossenen mit Kreuzen versehen, um die Übersicht für spätere Auswahlentscheidungen sicherzustellen. Für diese Arbeiten war A m e n d neben dem Gruppenleiter Dr. S c h u l z e verantwortlich, unter deren Aufsicht die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e mitwirkte.
- XIV, 154
- XIV, 149, 155-156, 210
- e) A m e n d bestreitet zwar, am 28. März 1944 auf Weisung N e b e s die von Dr. M e r t e n gefertigte

XIV, 212, 223

EM S. 147-156 (151)

VI, 5

XIV, 222

XIV, 224-225

XIV, 225

unrichtige Erschießungsliste berichtet und weitere Erschießungslisten (insgesamt mindestens 6-7) erstellt zu haben. Hierfür spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit -vgl. Aussage Dr. Merten vom 30. Juni 1946 -, zumal es zu den Aufgaben des Angeklagten gehörte, nach der Auswahlentscheidung gleichzeitig mit der Übersendung der jeweiligen Erschießungsliste an den Amtsleiter IV, Heinrich Müller, die Kripostellen, bei denen die zu erschießenden Offiziere einsaßen, mit einem Fernschreiben anzuweisen, sie der Gestapo zu überstellen.

f) Die Überstellungsanweisungen hatten sinngemäß folgenden Wortlaut:

"An Kripostelle XY

Betrifft: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort. FS.-Nummer
der Festnahmemeldung oder
Aktenzeichen

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizeistelle XY zu überstellen.

Reichskriminalpolizeiamt
Kriegsfahndungszentrale C 1 b
im Auftrage
gez. Amend
SS-Sturmbannführer und Kriminalrat

Um den Zweck der Überstellung der alliierten Offiziere an die Gestapo - d. h. deren Erschießung - nicht erkennen zu lassen, richtete er die Er suchen an die Kripostelle allgemein und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripostelle oder Vertreter im

Amt. Aus eben demselben Grunde gab er als Anlaß für die Überstellung die Vernehmung durch die Gestapo an. Hierzu erklärte der Angeklagte am 10. September 1969:

XIV, 224

"Ich habe mit diesen, der Stapo auszuhändigenden Flieger diejenigen gemeint, die von Neben endgültig zur Erschießung ausgewählt worden sind. Ich möchte betonen, daß die Kripostellen keine Ahnung von der bevorstehenden Exekution hatten und auch keinen Verdacht in dieser Richtung haben konnten. Für sie war die Übergabe der Gefangenen an die Stapo zum Zwecke der Vernehmung nichts Außergewöhnliches, weil dies bei früheren Fluchten von Gefangenen auch wiederholt der Fall gewesen ist, wenn der Verdacht bestand, daß außerhalb des Lagers befindliche Personen oder Organisationen bei der Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme hiervon machte der Leiter der Kripoleitstelle Breslau, ORR Wiele, der von den Exekutionen der Flieger Kenntnis hatte."

B. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist dem Angeklagten Amend nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, daß er

I. während der Erschießungen in der Zeit vom 27. März bis etwa 6. April 1944 gewußt hat, daß die Offiziere unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit heimtückisch von der Gestapo getötet werden, (Heimtücke am Tatort)

II. aus eigenen niedrigen Beweggründen als Gehilfe mitwirkte oder

III. selbst heimtückisch den Vollzug des Sagan-Befehls förderte
(Heimtücke bei der Befehlausgabe).

Zu I. Beihilfe zur heimtückischen Tötung am Tatort

1. Nach den früheren Aussagen des Zeugen

Dr. Marten vor den britischen Behörden soll der Angeklagte unmittelbar aus dem ihm mitgeteilten Inhalt des Sagan-Befehls Kenntnis von der Art und Weise der Tötung erlangt haben. Sie ging, wie in vielen Fällen, in denen die nationalsozialistischen Machthaber Gegner - wie z.B. General Mesny - beseitigen wollten, dahin, die Opfer "auf der Flucht" zu erschießen. Das geschah anlässlich eines Transportes oder einer Verlegung unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hinterrücks.

Dok. Bd. I Bl. 78

XIV, 209, 220

VI, 27

XIV, 212-214

VI, 27

Ergab sich die Art der Tötung schon aus dem Wortlaut des Sagan-Befehls, so ging auch aus den Erschießungsmeldungen hervor, daß die Opfer "auf der Flucht" erschossen worden waren. Die Einlassung des Angeklagten Amend, er habe sich nicht vorstellen können, wie jemand "auf der Flucht" erschossen werden könnte, und auch keine Kenntnis gewonnen, wie die Erschießungen durch die Gestapo tatsächlich vor sich gegangen seien, erscheint unglaublich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade der Angeklagte später die Aufgabe erhielt, aus den zu gleichförmigen Erschießungsmeldungen der Gestapo "Auf der Flucht ... -oder- ... bei Widerstand erschossen ..." eine Antwortnote an die Britische Regierung über die Schweizer Schutzmannschaft in Salzburg beim Auswärtigen Amt zu entwerfen, die zwar nachprüfbar sein, aber die wirklichen Vorgänge nicht erkennen lassen sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß dem Angeklagten diese Aufgabe übertragen worden wäre, wenn er nicht um die Art der Tötung gewußt hätte.

vgl. auch EM
Seiten 186-190

V, 154 ff.

Dok.Bd. XIV, 41 ff.

Dok.E. XIV, 61-63

VI, 11

Dok.Bd. I, 124
Dok.Bd. V, Folder II
Vol. II, S. 12

2. Daß es sich bei den hinterrücks anlässlich einer Transportpause ausgeführten Erschießungen um heimtückische Tötungen handelt, hat der BGH in seinem Urteil gegen den früheren Leiter der Stapo-stelle Kiel, Regierungsrat a.D.

Schmidt - Schütte, vom 14. Januar 1969 - 5 Str 689.68 - bestätigt. Das Urteil des Schwurgerichts Stuttgart gegen den in gleicher Sache angeklagten früheren Leiter der Stapo-leit-stelle Danzig, Dr. Venegger, vom 30. März 1957 - (III) Ks 2.57 - stellte zwar ebenfalls "Erschießung auf der Flucht" fest, nahm jedoch aus subjektiven Gründen nur Beihilfe zum Totschlag an.

Die Frage nach der Überführung des Angeklagten Amend im Sinne einer Beihilfe zu der am Tatort begangenen heimtückischen Tötung ist demnach davon abhängig, ob

a) den Aussagen des Zeugen Dr. Marten vor den britischen Behörden soviel Beweiswert innewohnt, daß sich allein mit diesen Bekundungen die Einlassung des Angeklagten, den genauen Wortlaut des Sagan-Befehls, insbesondere hinsichtlich der Tatsausführung, nicht gekannt zu haben, widerlegen läßt oder

b) davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeklagte aus den Vollzugsmeldungen ein klares Bild über die Art und Weise der Tatsausführung machen konnte und auch gemacht hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürften beide Voraussetzungen nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein.

Für die Richtigkeit der früheren Angaben des Zeugen Dr. Marten spricht zwar der verhältnismäßig kurze Zeitraum, der zwischen Tatzeit (März/April 1944) und Aussage (30.Juni 1946 bzw. 4. Juli 1947) liegt, sowie die Tatsache,

XIV, 221

dass sämtliche sonstigen Aussagedetails durch zahlreiche weitere Zeugen bestätigt worden sind. So z. B. die angebliche Krankheit des Bleymehl, der damit erreichte, von KR Dr. Merten abgelöst zu werden, und die absichtliche Vertauschung der Ergreifungsorte, mit der KR Dr. Merten seine Auswahlmithilfe unwirksam machte und seine Ablösung durchsetzte.

XIV, 154, 156

XIV, 156

5. Tatsache ist jedoch, dass der Zeuge Dr. Merten in den Vernehmungen vom 9./10. März 1967 und vom 23. September 1968 seine früheren Bekundungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeklagten von der Tötungsart wesentlich einschränkte.

X, 82

So bekundete er wörtlich,

"trotz sorgfältigen Nachdenkens kann ich insbesondere nicht aussagen, ob Amend mich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Gefangenen "auf der Flucht" erschossen werden sollten",

und hob ferner hervor,

XIV

"dass ich von den damaligen Kollegen aus der Gruppe VC, Dr. Schulze, Amend, Bleymehl, Mohr, Junge und Struck, unmittelbar nichts über Einzelheiten der Erschießungen, insbesondere ihre heimtückische Ausführungsart, erfahren habe, soweit ich mich heute erinnere."

X, 83

Wenn Dr. Merten am 10. März 1967 auf die Frage nach dem Grund für seine jetzt fehlende Erinnerung zu diesem Punkte erklärte,

"ich kann diesen damaligen zusätzlichen Angaben beipflichten, da ich damals genauso bemüht war, wie heute, die objektive Wahrheit auszusagen. Nur kann ich mich heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern",

so kann diese Aussage die jetzt fehlende Erinnerung nicht ersetzen. Möglicherweise erkannte der Zeuge Dr. Merten die ausschlaggebende Bedeutung der Frage nach der Kenntnis des Angeklagten von der Tötung auch erst jetzt und erschien ihm deshalb seine Erinnerung zu

XIV, 19

einer eindeutigen Antwort nicht sicher genug. Wenn er weiterhin auf die Tatsache der Rückübersetzung seiner Aussage vom 4. Juli 1947 vor dem britischen Militärgericht hinwies und damit deren Richtigkeit anzweifelte, wobei er dieselben Argumente auch hinsichtlich seiner Angaben über die weitere Tätigkeit des KD A m e n d nach seiner Ablösung geltend machte, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n allein nicht als ausreichend angesehen werden können, den Angeklagten A m e n d hinreichend verdächtig erscheinen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Dr. M e r t e n zur Zeit seiner Aussagen in diesem Verfahren als Regierungsdirektor in der Staatskanzlei der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Kiel tätig war und bei seinen Vernehmungen einen offenen, um Genauigkeit bemühten und in seiner Erinnerung sicheren Eindruck machte. Widersprüche im Sinne einer bewußten Begünstigung des Angeklagten konnten nicht festgestellt werden.

4. Wie bereits ausgeführt, fehlt es zu den Angaben des KR Dr. M e r t e n an Ergänzungzeugen. Aus dem engsten Mitarbeiterkreis um den Amtschef N e b e stehen nur noch die Zeugen W e r n e r , M o h r und E n g e l m a n n zur Verfügung.

III, 120 ff.; XI, 119 ff.
XIV, 73 ff.;
X, 141 ff.; XIV, 166 ff.

W e r n e r und E n g e l m a n n verneinen, den Inhalt des Sagan-Befehls in dem hier strittigen Punkte gekannt zu haben.

III, 175 ff.; V, 124 ff.
XIV, 79 ff.

KK M o h r war in seinen Aussagen äußerst zurückhaltend. Er bestätigte zwar, daß KD A m e n d oder S t r u c k ihn am 4. April 1944 über den Sagan-Befehl unterrichtet haben. In seiner Vernehmung vom 4. April 1946 gibt er

VI, 20

auch an, den genauen Inhalt des Sagan-Befehls nach seiner Rückkehr aus Breslau erfahren zu haben, ohne jedoch nähere Einzelheiten über die Art der Tatausführung zu erwähnen. Wenn es auch möglich ist, daß KD A m e n d ihn hierüber ebenfalls unterrichtet hat, so war jedoch dieser Beweispunkt in seinen Vernehmungen nicht mehr zu klären.

III, 182

XIV. 209, 220

5. Auch die Einlassung des Angeklagten, er habe sich trotz der laufend eingehenden Erschießungsmeldungen der Gestapo, die als Grund "Fluchtversuch" und ähnliches enthielten, keine Vorstellung darüber bilden können, "wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne", und im übrigen sei er davon ausgegangen, daß diese Meldungen falsch seien, ist nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen.

Es gibt keinen dahingehenden zwingenden Schluß, daß sich dem Angeklagten A m e n d bei der Lektüre der Vollzugsmeldungen, die von Tötungen "auf der Flucht" berichteten, die Erkenntnis aufgedrängt hat, die Opfer seien als Gefangene ahnungslos und hinterrücks während einer Transportpause erschossen worden.

Zu II. Beihilfe zur Tötung aus eigenen niedrigen Beweggründen

VI, 21a

EM Seiten 185 ff.

1. Der Sagan-Befehl war von der nationalsozialistischen Führung "zur Abschreckung" erlassen worden um weiteren Fluchtversuchen entgegenzuwirken. Die als Täter verantwortliche Führungsspitze, Hitler, Himmler, Keitel, Kaltenbrunner, Heinrich Müller und Nebe, verstieß damit gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts und der

Beistück IV

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 - RGBl., 1934, Teil II, S. 207 ff.). Sie sprach den wiederergriffenen Kriegsgefangenen nur wegen des dem natürlichen Freiheitsdrang entsprechenden Ausbruchs das Lebensrecht aus politischem Fanatismus und einem ihrer militärischen Ohnmacht entspringenden Haß- und Rachegefühl ab. Die Wiederergriffenen sollten zugleich kollektiv für die Entkommenen, auch der vorangegangenen 99 Ausbruchsversuche, büßen. Ein Tatentuschluß aus dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr. 15 zu § 211 StGB).

XIV, 156

2. Der Angeklagte hatte erkannt, daß die Tötungen gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 verstießen. Er hielt die Erschießungen auch persönlich "für glatten Mord", ohne sich mit den Tötungen aber innerlich zu identifizieren oder sie zu billigen. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen war ihm bewußt.

XIV, 156

Obwohl er erkannt hatte, daß die weitere Fahndung nach Erlass des Sagan-Befehls zur Tötung von mehr als der Hälfte der Wiederergriffenen führte, sah der Angeklagte nach dem "Versagen von KK Bleymehl und KR Dr. Mertzen" keine Möglichkeit, sich wie diese der Fahndungstätigkeit zu entziehen. Er wirkte aus dem Pflichtgefühl eines Kriminalbeamten, alle zur Wiederergreifung erforderlichen Fahndungsmaßnahmen treffen zu müssen, weiterhin mit. Daß das aus eigenen niedrigen Beweggründen geschah, ist ihm bei dem festge-

XIV, 219-220

Dok.B. I-VIII
Dok.B. IX - X
Dok.B. I, 41R

stellten Sachverhalt nicht nachzuweisen. Er handelte nicht aus eigenem Antrieb und hatte auch keine eigenen verwerflichen Motive. Insoweit käme nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB lediglich eine Beihilfe in Betracht, die nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. § 8 Abs. 2 StGB nur noch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren bedroht ist. Eine solche strafbare Handlung verjährt aber nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. in fünfzehn Jahren. Vor dem 8. Mai 1960 sind verjährungsunterbrechende Handlungen eines deutschen Richters gemäß § 68 StGB im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Richterliche Handlungen der britischen Militärgerichte aus den Jahren 1947 - 1949 in den Verfahren JAG 288 und 354 scheiden nach § 68 StGB aus. Die Verjährung wurde erstmalig am 29. April 1965 unterbrochen. Als Ergebnis ist daher festzustellen:

Obwohl die umfangreiche und an entscheidender Stelle innerhalb des Befehlsweges geleistete Mitwirkung des Angeklagten an der Durchführung des Sagan-Befehls aufgeklärt und der Angeklagte insoweit auch geständig ist erkannt zu haben, daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten (vgl. A II 3, a-f), kann er wegen der insoweit geleisteten Beihilfe zum Mord wegen der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658.68 - in BGHSt. 22, 375).

Eigene niedrige Beweggründe sind dem Angeklagten A m e n d aber - wie bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen.

Zu III. Heimtücke bei der Befehlsausgabe

1. Amtschef N e b e ließ in sechs bis sieben Fällen jeweils nach der - letztlich von ihm - getroffenen Entscheidung über die Auswahl der zu erschießenden 50 Offiziere

- a) deren Personalien auf Zettel notieren, die er an den Amtschef IV, Heinrich Müller, durch Boten übersandte oder beim gemeinsamen Mittagessen übergab,
- b) gleichzeitig Fernschreiben an die Kripostellen absenden, in deren Gewahrsam sich die zu Erschießenden befanden.

XIV, 222

Der Angeklagte hatte im allgemeinen die Fernschreiben an die Kripostellen selbst aufgesetzt, teilweise hat er sie durch die Hilfskraft Schulz-Ayecke weisungsgemäß vorbereiten lassen und alle selbst unterschrieben (vgl. A II 3 f - Seite 18-20 -).

Beistück IV

An sich war die Kriminalpolizei nach der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, Art. 47 Abs. 1, verpflichtet, ... Fluchtversuche beschleunigt festzustellen ... und eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hieraus entwickelte sich die internationale und bis zum Sagan-Fall auch von der deutschen Kriminalpolizei beachtete Übung wiederergriffene Kriegsgefangene unverzüglich, jedenfalls baldmöglich, an die Wehrmacht zurückzugeben (vgl. hierzu die Aussagen Werner

XI, 124;

Kraft

XI, 109; XIII, 147R

Dr. Mertens und

XIV, 9

A mend).

XIV, 145

XIV, 224

Eine kurzfristige Übergabe an die Gestapo war die Ausnahme und nur gestattet, um Kriegsgefangene bei Verdacht einer Fluchthilfe dort vernehmen zu lassen.

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten allgemeinen Handhabung wollte der Angeklagte mit den von ihm unterzeichneten Fernschreiben (FS)weisungsgemäß den Zweck erreichen, die örtlichen Kriminalpolizeistellen zu ermächtigen, die ausgewählten Kriegsgefangenen der Gestapo endgültig zu überstellen. Die FS ermöglichten anlässlich der Übergabe eine Identitätskontrolle derjenigen Kriegsgefangenen, die die Gestapo zu übernehmen hatte. So konnte Irrtümern bei der Nachrichtenübermittlung vorgebeugt und sichergestellt werden, daß die nicht zur Erschiebung bestimmten Offiziere weiterhin im Gewahrsam der Kriminalpolizei verblieben, um später in das Stalag Luft III Sagan zurückgebracht zu werden.

Die Kriminalpolizeistellen erfuhren nicht den wahren Grund der Überstellung an die Gestapo, um von vornherein auszuschließen, daß sie den Vollzug der Erschießungen verzögern oder erschweren könnten.

XIV, 222; 224-225

2. Diese vom Angeklagten vorgenommene Täuschung hinderte die Kripostellen,

a) die Wehrmacht von der bevorstehenden Übergabe an die Gestapo zu benachrichtigen und u. U. zu warnen. Wäre dies geschehen, hätte die Wehrmacht wenigstens versuchen können, die Offiziere in ihren Gewahrsam zurückzubekommen,

b) die Offiziere über ihr bevorstehendes Schicksal zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Sie hätten z.B. versuchen können, eine Benachrichtigung der Schutzstaffel, die Vorführung vor

XIV, 40, 41, 147a

höheren Dienststellen oder eine Unterrichtung ihrer Kameraden durchzusetzen.

Tatsächlich bewirkte somit die Täuschung, daß die Kripostellen die ihnen an sich obliegenden Schutzfunktionen nicht ausüben konnten und die Offiziere dadurch einer erhöhten Arg- und Wehrlosigkeit ausgesetzt waren.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für das Merkmal "heimtückisch" ausnahmsweise die Ausnutzung der Arglosigkeit eines Dritten, wenn der Dritte zum Opfer eine besondere Stellung innehat. In BGHSt 4, 11 - NJW 53, 633 = LM, Nr. 21 zu § 211 StGB hat der BGH die Täuschung eines "schutzbereiten Dritten" als heimtückisch angesehen, wenn er durch das tückische Verhalten des Täters in Sicherheit gewiegt worden ist und dadurch dem Angriff auf das Leben des Opfers, demgegenüber wegen Wahrnehmungsunfähigkeit selbst nicht heimtückisch vorgegangen werden kann (Kleinkind, Schlafender, bewußtlose Person), nicht hat entgegentreten können.

In LM Nr. 46 zu § 211 StGB = MDR 59, 590 (Leitsatz) hat der BGH diese Rechtsprechung ausgedehnt, indem er eine heimtückische Tötung durch Täuschung eines schutzbereiten Dritten auch in einem Fall angenommen hat, in welchem es sich bei den Opfern nicht um wahrnehmungsunfähige, sondern reaktionsfähige Personen handelte. In diesem vom BGH entschiedenen Fall war - abgesehen von der Täuschung der Opfer selbst - die Herausgabe von Ostarbeitern an die SS durch Täuschung der mit ihrer Sammlung und Unterbringung betrauten Zivilbehörde erschlichen worden. Neben einer gegenüber den Opfern begangenen Heimtücke war hier der schutzbereite Dritte,

der sich auch als schutzbereit zu erkennen gegeben hatte, unmittelbar getäuscht worden. Hengsberger hat in seiner Anmerkung LM.Nr. 52 zu § 211 StGB diese Entscheidung ausdrücklich gebilligt.

Den Begriff des "schutzbereiten Dritten" verwendet der BGH auch in BGEST 18, 37 = NJW 62, 2308 = LM Nr. 52 zu § 211 StGB im Zusammenhang mit der Tötung eines Kriegsgefangenen, ohne hier den Begriff allerdings näher zu erläutern. Insbesondere wird die Frage nicht entschieden, ob der Dritte "tatsächlich schutzbereit" sein muß oder ob es genügt, wenn der Täter sich vorstellt, der Dritte könnte schutzbereit sein und er müsse diesen deshalb täuschen. Der BGH brauchte in diesem Fall eine abschließende Entscheidung aber deshalb nicht zu treffen, weil hier zur Tötung lediglich die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten ausgenutzt, nicht aber ein solcher getäuscht worden ist. Hierauf hat Hengsberger a.a.O. zu Recht hingewiesen und hinzugefügt, daß der BGH wohl auch in diesem Fall Mord angenommen hätte, wenn der Täter sich durch unmittelbare Täuschung seiner schutzbereiten Vorgesetzten die tatsächliche Gewalt über den Kriegsgefangenen verschafft und ihn so in bewußter Ausnutzung des geschaffenen Zustandes getötet hätte.

Inwieweit im vorliegenden Fall die Kripo, in deren Gewahrsam sich die Offiziere befanden, schutzbereit im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des BGH waren, läßt sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Die Leitung der Kripo, hier Nebel und der Angeklagte, waren nicht schutzbereit. Eine möglicherweise vorhandene Schutzbereitschaft der Kripostellen konnte nicht in Erscheinung treten, weil sie auf Grund der täuschenden Fernschreiben

"gutgläubig" waren. Folglich ist die Frage, ob die Kripostellen vor Eingang der FS tatsächlich schutzbereit gewesen sind, hier nur sekundär und deshalb rein hypothetisch zu stellen. Sie muß deshalb m. E. für die Entscheidung, ob der Angeklagte heimtückisch handelte, letztlich außer Betracht bleiben.

Sollte jedoch das Gericht in dieser Frage anderer Meinung sein, müßten noch folgende Zeugen durch den Untersuchungsrichter vernommen werden

1. Dr. Karl Baum,
geb. am 30. September 1900,
Regierungsrat, Leiter der KPLSt Straßburg,
Sprendlingen, Darmstädter Straße 52,

2. Dr. Hans-Karl Schumacher,
geb. am 12. Juni 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der KPLSt Breslau,
Sindelfingen, Neckarstraße 6,

3. Philipp Greiner,
geb. am 27. Dezember 1895,
Oberregierungsrat, Leiter KPSt. Karlsruhe,
Karlsruhe-Palmbach, Ringstraße 7

4. Max Berchem,
geb. am 23. April 1907,
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der KPSt Karlsruhe,
Frankfurt/Main, de Barystraße 17.

Als weitere Zeugen kämen eventuell noch in Betracht:

5. Max Hänsel,
Leiter KPSt Görlitz,

6. Dr. Ernst Teichmann,
Leiter KPLSt Regensburg,

7. Walter Maisch,
Leiter KPLSt Koblenz,

8. Kurt Speck,
Vertreter des Leiters der KPSt Flensburg.

Insoweit wird vorsorglich gemäß § 202
Abs. 2 Satz 1 StPO beantragt,

eine Ergänzung der Voruntersuchung
anzuordnen.

4. Es ist aber die Frage, ob die Rechtssprechung
des BGH auch auf Fälle ausgedehnt werden kann,
in denen sich nicht feststellen lässt, ob der
Dritte tatsächlich schutzbereit ist oder nicht,
er aber gegenüber den Opfern eine Schutzfunk-
tion innehat.

Geht man davon aus, daß Grund für die lebens-
lange Strafandrohung des § 211 StGB bei heim-
tückischem Handeln die besondere Gefährlichkeit
des Vorgehens des Täters ist, der das Opfer in
einer hilflosen Lage überrascht und daran hin-
dert, sich zu verteidigen, Hilfe herbeizurufen,
den Angreifer umzustimmen u. ä. (vgl. BGHSt 11,
139 (143) = NJW 58, 309; StGB-Komm. v. Pfeiffer,
Maul und Schulte 1969, § 211 Anm. 7) oder, wie
der Große Strafsenat des BGH es formuliert hat,
der Qualifikationsgrund der heimtückischen Tö-
tung in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat bei
Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers besteht
(BGHSt 11, 139 (GStS); Friedrich Schaffstein in
Festschrift für Hellmuth Mayer 1965 S.419(423)),
dann müßte es genügen, daß der Täter deshalb
täuscht, weil er sich vorstellt, der Dritte

könnte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts schutzbereit sein. In diesem Fall käme es nicht darauf an, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit wäre oder nicht. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde das bedeuten, daß als heimtückisch im Sinne des § 211 StGB bereits anzusehen wäre, wenn der Angeklagte - wie geschehen - deshalb die Kripostellen täuschte, weil er einem befürchteten Widerstand zuvorkommen wollte. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden.

Daß es für ein heimtückisches Verhalten gegenüber einem "schutzbereiten Dritten" allerdings genügt, dessen Arglosigkeit auszunutzen, ohne sie auch herbeizuführen, hat der BGH in BGHSt 8, 216 = NJW 55, 1524 = LM Nr. 33 und 34 zu § 211 StGB ausgesprochen.

EM S. 81

Dok.Bd. XI,
Bl. 98-99, 112, 113

Dok.Bd. XIII, 98-99

5. Daß Amtsleiter N e b e hier mit einer Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch die Kriminalpolizei rechnen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß sich der nach Berlin gerufene Leiter der Kripo-leit-stelle Breslau, ORR und SS-Sturmbannführer W i e l e n , gegen die Übergabe der Offiziere an die Gestapo wendete und rechtliche Bedenken gegen den Sagan-Befehl erhob. Erst N e b e s Hinweis, daß es sich um einen "Führer-Befehl" handele, veranlaßte ORR Wielen, seine "Bedenken" zurückzustellen.

Es dürfte auch außer Zweifel stehen, daß sich die wiederergriffenen Offiziere in einer schutzbefürftigen Lage befanden, wie sie in den Entscheidungen BGHSt 1, 305 = LM Nr. 7 zu § 211 StGB = MDR 51, 1338 und BGHSt 8, 216 vorausgesetzt wird.

6. Es ist aber nicht einzusehen, daß die rechtliche Beurteilung eine andere sein soll, wenn

- a) der Täter einen erkennbar schutzbereiten Dritten täuscht oder
- b) der Dritte deshalb getäuscht wird, weil der Täter der begründeten Annahme ist, der Getäuschte würde sich bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den getroffenen Maßnahmen widersetzen.

Andererseits erscheint es bedenklich, die abstrakte Schutzfunktion der Kriminalpolizei - hier einzelner Kripo-leit-stellen - schlechthin allein genügen zu lassen.

BGH in

- aa) Mit dem BGHSt 18. 37 (38) wird davon auszugehen sein, daß das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke auf die Ausnutzung der Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten - statt auf die Ausnutzung der Arglosigkeit des Opfers selbst zu stützen nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen das Opfer selbst zu gar keiner eigenen Gegenwehr fähig ist, wie dies etwa für eine schlafende oder bewußtlose Person zutrifft. Andernfalls würde man den Mordtatbestand bedenklich ausweiten in dem Sinne, daß die bloße Ausnützung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung des Opfers bereits genügen könnte, das Merkmal der Heimtücke zu bejahen.

- bb) In seinen Entscheidungen LM Nr. 5 und 27 zu § 211 StGB verlangt der BGH ein "bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers". Hieraus wird zu folgern sein, daß gerade bei einem täuschenden Vorgehen gegen einen Dritten nur ein von unbedingtem Vorsatz getragenes, auf Überwindung eines vom Täter erwarteten Schutzwillens des Dritten gerichtetes Handeln ausreichen kann.

7. Diese Voraussetzung kann z. B. dem Angeklagten nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Es wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er nur mit der Möglichkeit einer Übergabeverweigerung der Kripo rechnete, dagegen nicht von der sicheren Erwartung ausging, die Kripo werde von ihrer Schutzfunktion Gebrauch machen und die Ausführung des Sagan-Befehls verweigern.

Der direkte Vorsatz würde z. B. voraussetzen, daß der Angeklagte konkrete Umstände kannte, die die Kripostellen hätten veranlassen können, von sich aus der Gestapo zuvorzukommen, um eine Übergabe an diese zu vereiteln. Abgesehen von der allgemeinen Befürchtung, die Kripostellen könnten dem Übergabeverlangen der Gestapo entgegentreten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein die Herausgabe an die Gestapo generell verweigerndes Verhalten der Kripostellen vor. Im Jahre 1944 hatte die Gestapo bereits so unumschränkte, gesetzlich unkontrollierte und jede Willkür zulassende Machtbefugnisse, daß der Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo kaum mehr eine reale Bedeutung zugemessen werden kann. War aber die Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo nur noch eine formale - zumal es sich bei beiden nur um verschiedene Zweige einer einheitlichen Sicherheitspolizei handelte -, dann kann ein direkter, auf Ausschluß der Schutzfunktion mittels Täuschung gerichteter Vorsatz nicht mehr angenommen werden.

Ich bitte daher, meinem eingangs gestellten Antrag stattzugeben, den Angeklagten A m e n d außer Verfolgung zu setzen.

Im Auftrage

Hauswald
Erster Staatsanwalt

Ad.